

„Vertreter gesellschaftlicher Organisationen der Werktätigen können auf Beschluß des Gerichts zur Teilnahme an der Gerichtsverhandlung von Strafsachen als gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger zugelassen werden.“

In der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik wurde die Tätigkeit gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger als Mitwirkungsform der Werktätigen am Strafprozeß durch den Beschluß des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei über die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Demokratisierung der Justiz vom 8. Dezember 1960 eingeführt. Im Referat zu diesem Beschluß heißt es:

„Die Grundorganisationen der Gewerkschaften und des Jugendverbandes und die Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften werden das Recht haben, ihren gewählten Vertreter zum Gericht zu entsenden, der in ihrem Namen die gesellschaftliche Anklage oder Verteidigung ausüben und die Ansicht des Kollektivs zum Fall äußern kann. Ihre Beteiligung wird mithelfen, daß das Gericht allseitig und gründlich alle Umstände feststellt, die zur Straftätigkeit geführt haben, um mit Erwägung und gerecht zu entscheiden.“⁵⁸

58. J. Hendrych, Für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Demokratisierung des Gerichtswesens, Aufbau und Frieden vom 15. 12. 1960, Prag, S. 3.

Im § 1 Abs. 2 heißt es: „Zur Durchsetzung des Zwecks der Strafprozeßordnung haben die Bürger und gesellschaftlichen Organisationen das Recht und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Pflicht zur Mitwirkung.“

Im § 2 Abs. 7 heißt es: „Alle Organe, die im Strafverfahren tätig werden, arbeiten möglichst umfassend mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen und stützen sich dabei auf deren erzieherische Wirkung.“

Im § 3 Abs. 1 und 2 heißt es u. a.: „(1) Die Organe, die im Strafverfahren tätig werden, arbeiten mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen, um die erzieherische Wirkung des Strafverfahrens zu verstärken und auch auf diese Weise die Straftaten einzuschränken und ihnen vorzubeugen. (2) Die gesellschaftlichen Organisationen können die im Strafverfahren tätigen Organe auf Fälle von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit aufmerksam machen und so die Anregung zur Einleitung der Strafverfolgung geben. Sie können Vorschläge, daß das Gericht zur Vertiefung der erzieherischen Wirkung des Strafverfahrens die Angelegenheit am Arbeitsplatz des Beschuldigten oder an seinem Wohnort verhandelt.“

Im § 4 Abs. 1 heißt es u. a.: „Die Grundorganisationen der revolutionären Gewerkschaftsbewegung und des tschechoslowakischen Jugendverbandes, die am Arbeitsplatz des Beschuldigten und in der landwirtschaftlichen Genossenschaft tätig sind und deren Mitglied der Beschuldigte ist, können auf der Grundlage einer Entscheidung der Mitgliederversammlung die Übernahme einer Bürgschaft für die Besserung des Beschuldigten anbieten, wenn der Beschuldigte eine Straftat geringerer Gesellschaftsgefährlichkeit begangen hat, sein Vergehen bereut und das tätige Streben zur Besserung zeigt, besonders dadurch, daß er den hervorgerufenen Schaden ersetzt hat oder andererseits sich an der Beseitigung der schädlichen Folgen beteiligte.“